

# PREISOBERGRENZEN BEI DIGITALEN STROMZÄHLERN STABIL HALTEN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Digitalisierungsbericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)

23. August 2024

## Impressum

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –  
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**

*Energie und Bauen*

[Energie@vzbv.de](mailto:Energie@vzbv.de)

*Rudi-Dutschke-Straße 17  
10969 Berlin*

*Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).*

# INHALT

<b>VERBRAUCHERRELEVANZ</b>	<b>3</b>
<b>I. ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>4</b>
<b>II. EINLEITUNG</b>	<b>5</b>
<b>III. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN</b>	<b>6</b>
1. Preisobergrenze für moderne Messeinrichtungen nicht erhöhen	6
2. Preisobergrenzen für optionale Einbaufälle von Smart-Metern nicht erhöhen	7
3. Einbau von Smart-Metern auf Kundenwunsch attraktiv gestalten	7
4. POG-Bündelung bei Smart-Metern beibehalten	9
5. Digitalisierung der Energiewende für Verbraucher:innen attraktiv machen	10

## VERBRAUCHERRELEVANZ

Im Rahmen der Digitalisierung der Energiewende werden alle privaten Haushalte mit digitalen Stromzählern (modernen Messeinrichtungen) ausgestattet. Bei bestimmten Verbraucher:innen ist es vorgesehen, die modernen Messeinrichtungen mit einer angebundenen Kommunikationseinheit, die Fernauslesbarkeit ermöglicht, zu ergänzen. Die Nutzung dieser intelligenten Messsysteme (Smart-Meter) bietet die Möglichkeit, Stromnetze besser zu nutzen, Stromerzeugung und -verbrauch besser zu koordinieren und den Energieverbrauch zu senken. Private Haushalte können unter Umständen durch die Nutzung dynamischer Stromtarife profitieren. Gleichzeitig bestehen datenschutzrechtliche Bedenken bei der Nutzung von Smart-Metern. Zudem entstehen bei der Installation und dem Betrieb von Smart-Metern höhere Kosten im Vergleich zu herkömmlichen Messeinrichtungen. Die Messstellenbetreiber (MSB), welche die Stromzähler einbauen und betreiben, fordern daher beständig die Messentgelte der Smart-Meter anzuheben. Der vzbv lehnt eine Erhöhung der Preisobergrenzen (POG) für die Messentgelte ab, da ansonsten die bei privaten Haushalten entstehenden höheren Kosten häufig den durch den Einbau der Smart-Meter entstehenden Nutzen übersteigen können.

# I. ZUSAMMENFASSUNG

Am 22. Juli 2024 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) einen Bericht zur Digitalisierung der Energiewende veröffentlicht.<sup>1</sup> Der Bericht enthält die Ergebnisse eines im Zeitraum von Juli 2023 bis März 2024 angefertigten Gutachtens (Voruntersuchung)<sup>2</sup>, der anschließenden Branchenkonsultation und die darauf aufbauenden Schlussfolgerungen des BMWK. Das BMWK plant, Änderungen am Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) im Rahmen eines Gesetzes und nicht durch Rechtsverordnungen vorzunehmen.

Bei Einbauwünschen von privaten Haushalten, die einen optionalen Einbaufall darstellen, soll eine Quotenregelung greifen, die es grundzuständigen Messstellenbetreibern (gMSB) ermöglicht, diese Einbauwünsche zurückzustellen. Zudem sollen sie sowohl einmalig als auch jährlich stärker bepreist werden. Auch die POG für andere Smart-Meter-Einbaufälle und moderne Messeinrichtungen sollen angehoben werden.

Die aktuellen POG bieten die Möglichkeit, dass die durch die Nutzung eines Smart-Meters möglichen Kosteneinsparungen in der Regel die jährlichen Messentgelte übersteigen. Die geplante Erhöhung der POG droht diese Ersparnisse aus Sicht des vzbv umzukehren. Der vzbv lehnt eine Anhebung der POG daher ab.

Der vom BMWK vorgelegte Digitalisierungsbericht ist aus Sicht des vzbv zum einen sehr umfangreich und teilweise unstrukturiert. Zum anderen fehlen klare Ansätze, wie die Digitalisierung der Energiewende aus Verbraucherperspektive attraktiver ausgestaltet werden kann. Der vzbv äußert sich mit dieser Stellungnahme vorerst nur zu bestimmten Aspekten des Digitalisierungsberichts. Die Positionierung wird bei Vorlage eines Gesetzesentwurfes gegebenenfalls aktualisiert.

Der vzbv fordert unter anderem,

- die Preisobergrenze für moderne Messeinrichtungen stabil bei 20 Euro jährlich zu halten,
- den Anschlussnutzeranteil bei optionalen Einbaufällen von Smart-Metern stabil bei 20 Euro jährlich zu halten,
- das beim Einbau auf Kundenwunsch anfallende Einmalentgelt stabil bei 30 Euro zu halten,
- bei möglichen Gesetzänderungen die Empfehlungen und Forderungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vollständig umzusetzen.

---

<sup>1</sup> vgl. BMWK, 2024: Resilienz weiter stärken, den Systemnutzen der Digitalisierung der Energiewende konsequent heben, [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energiedaten/digitalisierungsbericht-energie-wende.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=10](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energiedaten/digitalisierungsbericht-energie-wende.pdf?__blob=publicationFile&v=10), aufgerufen am 23.08.2024.

<sup>2</sup> Gutachter: Ernst & Young (EY) und BET Büro für Energiewirtschaft und technische Planung (BET). vgl. EY und BET, 2024: Voruntersuchung zu den Analysen und Berichten des BMWK nach § 48 MsbG, [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energiedaten/digitalisierungsbericht-energie-wende-a1-voruntersuchung.pdf?\\_\\_blob=publication-File&v=6](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energiedaten/digitalisierungsbericht-energie-wende-a1-voruntersuchung.pdf?__blob=publication-File&v=6), aufgerufen am 23.08.2024.

## II. EINLEITUNG

Die Digitalisierung stellt neben der Energieeffizienz und dem Ausbau der erneuerbaren Energien einen Eckpfeiler der Energiewende dar. Zentral sind dabei, zum einen moderne Messeinrichtungen ohne und intelligente Messsysteme (Smart-Meter) mit einer angebotenen Kommunikationseinheit (Smart-Meter-Gateway), die Fernauslesbarkeit ermöglicht. An ein Smart-Meter-Gateway können auch mehrere moderne Messeinrichtungen angeschlossen werden. Insbesondere die Nutzung der Smart-Meter bietet die Möglichkeit, Stromnetze besser zu nutzen, Stromerzeugung und -verbrauch besser zu koordinieren und den Energieverbrauch zu senken. Im Zuge der Digitalisierung der Energiewende sollen daher in den nächsten Jahren alle privaten Haushalte mindestens eine moderne Messeinrichtung erhalten. Ein Teil der Haushalte erhält einen Smart-Meter.<sup>3</sup>

Der Smart-Meter-Rollout kam aufgrund vielfältiger Probleme lange Zeit kaum voran. Für die privaten Haushalte fielen zudem für den Betrieb von Smart-Metern Messentgelte zwischen 23 Euro und 100 Euro jährlich an. Teilweise entstanden für den Austausch von Zählerschränken weitere Kosten. Die Kosten konnten in der Regel nicht durch günstigere Stromtarife eingespart werden.

Der Gesetzgeber reagierte auf diese Situation mit der Verabschiedung des Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEW), welches am 27. Mai 2023 in Kraft trat.<sup>4</sup> Kernziel des Gesetzes war es den Rollout zu beschleunigen und die Kosten gerechter zu verteilen. Dazu wurden unter anderem die Messentgelte für Verbraucher:innen und Anlagenbetreibende deutlich gesenkt. Allerdings wurde gleichzeitig in § 48 MsbG festgelegt, dass das BMWK zum 30. Juni 2024 Analysen und Berichte zu wesentlichen Themen der Digitalisierung der Energiewende (Digitalisierungsberichte) vorlegen musste. Somit wurden die neufestgelegten Preisobergrenzen direkt wieder auf den Prüfstand gestellt. Zur Vorbereitung der Digitalisierungsberichte hat das BMWK vor Veröffentlichung eine Online-Konsultation anhand eines Fragebogens durchgeführt. Die Online-Konsultation bestand aus einem vom BMWK verfassten Fragebogen. Die Grundlage des Fragebogens bildete ein im Zeitraum von Juli 2023 bis März 2024 von Ernst & Young (EY) und BET Büro für Energiewirtschaft und technische Planung (BET) angefertigtes Gutachten. Der vzbv beteiligte sich an der Konsultation und lehnte eine Anhebung der POG ab.<sup>5</sup>

---

<sup>3</sup> Der vzbv fordert weiterhin, dass der Einbau eines Smart Meters bei einem Stromverbrauch von unter 6.000 kWh freiwillig sein sollte.

<sup>4</sup> vgl. Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende, <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/133/VO.html>, aufgerufen am 23.08.2024.

<sup>5</sup> vgl. vzbv, 2024: Preisobergrenzen bei Smart Metern stabil halten, [https://www.vzbv.de/sites/default/files/2024-05/24-05-10\\_Stellungnahme\\_MsbG%C2%A748.pdf](https://www.vzbv.de/sites/default/files/2024-05/24-05-10_Stellungnahme_MsbG%C2%A748.pdf), aufgerufen am 23.08.2024.

## III. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN

### 1. PREISOBERGRENZE FÜR MODERNE MESSEINRICHTUNGEN NICHT ERHÖHEN

Bis zum Jahr 2032 haben gMSB Messstellen an ortsfesten Zählpunkten bei Letztverbrauchenden und Anlagenbetreibern mindestens mit modernen Messeinrichtungen auszustatten.<sup>6</sup> Bei modernen Messeinrichtungen handelt es sich um digitale Stromzähler, die den tatsächlichen Energieverbrauch und Nutzungszeit widerspiegeln aber über kein Smart-Meter-Gateway (SMGW) zur Einbindung in ein Kommunikationsnetz verfügen. Bisher liegt die POG für diese Zähler bei 20 Euro jährlich. Die Höhe des Messentgelts ist somit nur geringfügig höher als bei einem analogen Zähler. Dies sollte sicherstellen, dass Haushalte ohne Energiewendeanlagen durch die Digitalisierung nicht übermäßig belastet werden.

Die Voruntersuchung ergab, dass die jährlichen Kosten für eine moderne Messeinrichtung im Median der gMSB bei 33 Euro liegen. Zusätzlich ergab die Konsultation, dass in der Anfangsphase des Rollouts teilweise „einfache Basiszähler“ verbaut wurden, die nur durch zusätzliche Hardware mit einem SMGW verbunden werden können. Zudem wurden teilweise reine Verbrauchszähler eingebaut, welche sich nicht als Zweirichtungszähler eignen. Für mögliche Nachrüstung würden Kosten entstehen. Aufgrund dieser Gemengelage plant das BMWK die POG von aktuell 20 Euro auf 30 Euro jährlich anzuheben.

Der Bericht führt weiterhin aus, dass Einschätzungen von Konsultationsteilnehmern nahelegen, dass der Einbau „einfacher Basiszähler“ auch auf die niedrige POG zurückzuführen sei. Es wird festgestellt, dass in Zukunft viele ehemals optionale Einbaufälle zu Smart-Meter-Pflichteinbaufällen werden. Daher sei im Rahmen des GNDEW festgelegt worden, dass moderne Messeinrichtungen an ein SMGW angebunden werden können müssen und dann zu einem Smart-Meter werden. Die Erhöhung der POG sei für Anschlussnutzende auch durch einen höheren Nutzen von vollwertigen Basiszählern gerechtfertigt.

Der vzbv fordert, die Erhöhung der POG für moderne Messeinrichtungen nicht vorzunehmen. Es liegt nicht in der Verantwortung der Verbraucher:innen, dass die gMSB nicht energiewendetaugliche „einfache Basiszähler“ verbaut haben. Die Messentgelte für moderne Messeinrichtungen von 20 Euro liegen bereits jetzt über den üblichen Messentgelten von analogen Ferraris-Zählern von in etwa 13 Euro im Jahr. Verbraucher:innen sollten für eine moderne Messeinrichtung, welche im Vergleich zu analogen Stromzählern für Verbraucher:innen kaum zusätzlichen Nutzen bringen, nicht doppelt so hohe Messentgelte zahlen müssen. Um zu verhindern, dass gMSB unzureichende Zähler verbauen, sollte der Gesetzgeber klare Anforderungen definieren und deren Umsetzung kontrollieren.

#### VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, die Preisobergrenze für moderne Messeinrichtungen stabil bei 20 Euro jährlich zu halten.

---

<sup>6</sup> Siehe § 29 Abs. 3 MsbG

## 2. PREISOBERGRENZEN FÜR OPTIONALE EINBAUFÄLLE VON SMART-METERN NICHT ERHÖHEN

Laut BMWK bildet die Refinanzierung der Kosten eines effizienten Messstellenbetreibers für jeden Smart-Meter die Basis für einen wirtschaftlich nachhaltigen Rollout und einen leistungsfähigen Messstellenbetrieb. Dies sei notwendig, damit der Aufbau der digitalen Infrastruktur robust und zukunftsfest gelingt. Da die Voruntersuchung eine Finanzierungslücke aufseiten der gMSB ergab, plant das BMWK die POG anzupassen.

In der Konsultationsphase wurden verschiedene Optionen für eine Verteilung der zu refinanzierenden höheren Kosten vorgelegt. Das BMWK konstatiert, dass eine lineare Anpassung aller POG zwar einfach, aber von der gesetzgeberisch gewollten differenzierten Kosten-Nutzen-Betrachtung abweiche. Der vzbv teilt diese Einschätzung, er hatte eine lineare Anpassung in der Konsultation abgelehnt. Das BMWK plant daher die Kostenverteilung an dem möglichen Nutzen der Verbraucher:innen zu orientieren.

Aus Sicht des vzbv würde die geplante Erhöhung der POG für optionale Einbaufälle dieser Maxime widersprechen. Der vzbv lehnt daher eine Erhöhung des Anschlussnutzeranteils an intelligenten Messsystemen auf 30 Euro jährlich ab.

Falls der Gesetzgeber eine Erhöhung der POG für unbedingt notwendig erachtet, sollte diese bei optionalen Einbaufällen von den Netzbetreibern getragen werden. Bei den Einbaufallgruppen § 30 Abs. 1 Nr. 5 und 6 und Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3, kann eine geringfügige Teilbelastung der Anschlussnutzenden erwogen werden. Dabei sollte die bisher vom Anschlussnutzenden zu tragende POG um maximal 50 Prozent erhöht werden.

### VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, den Anschlussnutzeranteil bei optionalen Einbaufällen von Smart-Metern stabil bei 20 Euro jährlich zu halten.

## 3. EINBAU VON SMART-METERN AUF KUNDENWUNSCH ATTRAKTIV GESTALTEN

Gemäß Artikel 21 der Strombinnenmarkttrichtlinie (EU) Nr. 944/2019 müssen Mitgliedsstaaten sicherstellen, dass jeder Endkunde auf Anfrage und auf eigene Kosten zu fairen, angemessenen und kosteneffizienten Bedingungen Anspruch auf die Installation oder Aufrüstung zu einem intelligenten Messsystem binnen vier Monaten hat.<sup>7</sup> Dieser Anspruch wurde im Rahmen des GNDEW in § 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Nr. 1 MsbG gesetzgeberisch umgesetzt. Dabei wurde mit der viermonatigen Umsetzungsfrist eine Mindestanforderung der EU umgesetzt. Zusätzlich zu den in § 30 MsbG festgelegten POG darf für die vorzeitige Ausstattung nicht mehr als ein einmaliges Entgelt von 30 Euro verlangt werden. Der vzbv hat die im GNDEW beschlossene Regelung begrüßt. Sie motiviert Verbraucher:innen, sich aktiv an der Energiewende zu beteiligen und bepreist den höheren einmaligen Aufwand für den MSB aus Sicht des vzbv in angemessener Höhe.

Im Digitalisierungsbericht wird die vorzeitige Ausstattung mit einem Smart-Meter mit einem möglichen Einbau auf Kundenwunsch bei Verbraucher:innen, die nicht Teil des Pflichtrollouts sind, in Verbindung gebracht. Dabei handelt es sich nach Ansicht des vzbv nur um eine mögliche Kundengruppe, die § 35 Abs. 1 Nr. 1 MsbG in Anspruch nehmen kann. Auch viele Verbraucher:innen, deren Messstelle im Rahmen des

<sup>7</sup> vgl. Richtlinie (EU) 2019/944, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L0944>, aufgerufen am 23.08.2024.

Pflichtrollouts mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet werden sollen, könnten eine vorzeitige Ausstattung verlangen. Denn nach § 45 MsbG müssen erst im Jahr 2030 95 Prozent aller Pflichteinbaufälle mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sein. Eine kundenseitig gewünschte vorzeitige Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem würde in diesen Fällen sogar zum Pflichtrollout.

Aus Sicht des BMWK braucht es einen besseren Ausgleich zwischen dem Pflichtrollout und den Einbauwünschen von Smart-Metern auf Kundenbestellung. Ein verhältnismäßiger Ansatz wäre laut BMWK die Einführung einer Quotenregelung für optionale Einbauten auf Kundenwunsch bei gleichzeitig angemessener Bezahlung. Wenn die Einzelbestellungen in einem Viermonatszeitraum eine bestimmte Quote im Verhältnis zur Anzahl aller Messstellen des Netzgebiets überschreiten, könnte der gMSB den Auftrag bis zum nächsten Viermonatszeitraum zurückstellen.

Ergänzend zu der Quotenregelung schlägt das BMWK Veränderungen bei den POG für Einbauten auf Kundenwunsch vor. Erstens wird eine Erhöhung der Gesamt-POG für alle optionalen Fälle auf 60 Euro jährlich erwogen.<sup>8</sup> Zweitens könnte eine „Besteller-POG“ für optionale Einbaufälle von zusätzlich 30 Euro jährlich eingeführt werden. Diese wäre von dem Akteur zu entrichten, der den optionalen Einbaufall veranlasst hat. Drittens soll das Einmalentgelt für Einbauten auf Kundenwunsch von 30 Euro auf etwa 100 Euro angehoben werden.

Private Haushalte können beispielsweise durch die Nutzung eines dynamischen Stromtarifs und/oder die zukünftig mögliche Nutzung von Energy Sharing an der Energiewende teilhaben. Für die beschriebenen Teilhabemöglichkeiten werden Smart-Meter benötigt. Gleichzeitig schaffen gerade diese Teilhabemöglichkeiten einen Nutzen bei den Verbraucher:innen, der die höheren Kosten intelligenter Zähler im Vergleich zu herkömmlichen Zählern rechtfertigen kann. Verbraucher:innen, die sich aktiv an der Energiewende beteiligen wollen, sollten aus Sicht des vzbv dabei unterstützt werden.

In Abschnitt 6.3.3.1 der Voruntersuchung wird auf die Kosten der vorzeitigen Ausstattung mit Smart-Metern eingegangen. Dort wird empfohlen, die bestehende Einbaufrist von vier Monaten nach Beauftragung beizubehalten. Weiterhin wird empfohlen, die vorzeitige Ausstattung einmalig je intelligentes Messsystem zu bepreisen. Dabei wurde laut Voruntersuchung die Wirtschaftlichkeit der einmalig zu entrichtenden 30 Euro gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 MsbG bei vorzeitiger Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem bei einem Pflichteinbaufall in den Gesprächen im Rahmen der Untersuchung bestätigt. Es wird lediglich empfohlen, zusätzliche, vom Marktteilnehmer verschuldete An- und Abfahrten einmalig zusätzlich zu bepreisen. Der vzbv kann diese Forderung nachvollziehen. Eine pauschale Erhöhung des Einmalentgelts auf 100 Euro lehnt der vzbv ab.

Nach aktueller Planung würde die Einführung einer Besteller-POG bei optionalen Einbaufällen dazu führen, dass diese Verbraucher:innen 60 Euro jährlich an Messentgelten zahlen müssten. Für den vzbv ist nicht nachvollziehbar, weshalb dieser Betrag höher als die von den Einbaufallgruppen § 30 Abs. 1 Nr. 5 und 6 und Abs. 2 Nr. 1, 2 zu entrichtenden Messentgelte liegen würde. In dieser Konstellation lehnt der vzbv eine Einführung einer Besteller-POG ab.

---

<sup>8</sup> Bei Einbaufällen mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 3.000 Kilowattstunden liegt diese bisher bei 30 Euro jährlich (§ 30 Abs. 3 Nr. 2 MsbG)

Der vzbv kann nachvollziehen, dass das BMWK mit Hilfe einer Quotenregelung einen besseren Ausgleich zwischen dem Pflichtrollout und den Einbauwünschen von intelligenten Messsystemen auf Kundenbestellung herstellen und somit eine Überforderung der gMSB verhindern möchte. Aus Sicht des vzbv muss eine solche Regelung praktikabel und verständlich ausgestaltet sein. Zudem muss die vorab definierte Belastungsgrenze so gewählt werden, dass sie nur in Ausnahmesituationen und der Gefahr von Überlastung Anwendung findet. Sie sollte den Einbau auf Kundenwunsch innerhalb von vier Monaten nicht aushebeln. Die vorgeschlagene maximale Einbaufrist, spätestens zwölf Monate nach Bestellung, erscheint sinnvoll und sollte nicht verlängert werden.

#### **VZBV-FORDERUNG**

Der vzbv fordert, das beim Einbau auf Kundenwunsch anfallende Einmalentgelt stabil bei 30 Euro zu halten.

Der vzbv fordert, die Besteller-POG in Höhe von 30 Euro jährlich nicht einzuführen.

Der vzbv fordert, bei einer Quotenregelung die vorab definierte Belastungsgrenze so festzulegen, dass sie nur in Ausnahmesituationen und der Gefahr von Überlastung Anwendung findet.

#### **4. POG-BÜNDELUNG BEI SMART-METERN BEIBEHALTEN**

Bisher durfte nach § 30 Abs. 5 MsbG in Konstellationen, in denen bei einem Anschlussnutzer mehrere Zählpunkte und damit moderne Messeinrichtungen an das SMGW angebunden werden, lediglich die höchste einschlägige fallbezogene POG erhoben werden. Für die weiteren an das SMGW angebotenen modernen Messeinrichtungen beträgt die POG 20 Euro jährlich. Das BMWK plant diese sogenannte POG-Bündelungsregelung aufzuheben.

Laut der Voruntersuchung dominieren beim Anschluss einer modernen Messeinrichtung an ein bereits bestehendes SMGW, anders als ursprünglich angenommen, nicht die Hardware- sondern die laufenden Prozesskosten – unter anderem für die SMGW-Administration. Laut Digitalisierungsbericht rechtfertigen die Einsparpotenziale bei einer Vielfachanbindung von mehreren Zählern an ein SMGW daher nicht die POG von 20 Euro jährlich. Der Digitalisierungsbericht äußert sich allerdings nicht dazu, wie hoch die POG für die weiteren an das SMGW angeschlossenen Zähler angesetzt werden soll.

Nach Ansicht des vzbv wurde in der Vergangenheit immer wieder das Kosteneinsparungspotenzial beim Anschluss mehrerer moderner Messeinrichtungen an ein SMGW betont. Der vzbv kann den Ausführungen in der Voruntersuchung (Abschnitt 6.2.2) nicht entnehmen, wie hoch die Kosten für eine moderne Messeinrichtung liegen, die an ein bereits bestehendes SMGW angeschlossen werden. Es bleibt daher unklar, um wie viel diese Kosten die gesetzlich zugestandenen 20 Euro jährlich übersteigen. Auf dieser Basis kann nach Ansicht des vzbv die POG-Bündelungsregelung nicht aufgehoben werden.

#### **VZBV-FORDERUNG**

Der vzbv fordert, die POG-Bündelungsregelung beizubehalten.

## 5. DIGITALISIERUNG DER ENERGIEWENDE FÜR VERBRAUCHER:INNEN ATTRAKTIV MACHEN

Im Zuge der Digitalisierung der Energiewende sollen in den nächsten Jahren alle privaten Haushalte mindestens eine moderne Messeinrichtung erhalten. Ein Teil der Haushalte erhält einen Smart-Meter. Es sind somit alle Verbraucher:innen von der Digitalisierung der Energiewende betroffen. Diese zielt darauf ab, die Stromnetze besser zu nutzen, Stromerzeugung und -verbrauch besser zu koordinieren und den Energieverbrauch zu senken. Dieses Ziel sollte aus Sicht des vzbv möglichst kosteneffizient erreicht werden.

Der Smart-Meter-Rollout kam aufgrund vielfältiger Probleme lange Zeit kaum voran. Die Messentgelte für den Betrieb der Smart-Meter zwischen 23 Euro und 100 Euro jährlich konnten in der Regel nicht eingespart werden. Mit dem GNDEW wurden die Kosten gerechter zwischen Anschlussnutzenden und Netzbetreibern verteilt. Die im letzten Jahr verabschiedeten POG tragen aus Sicht des vzbv zur Akzeptanz des Smart-Meter-Rollouts bei.

Die Akzeptanz des Gesamtprojekts „Digitalisierung der Energiewende“ hängt allerdings nicht nur von den durch die Verbraucher:innen zu entrichtenden Messentgelten ab, sondern auch davon ob die gMSB in der Lage sind einen reibungslosen Smart-Meter-Rollout zu gewährleisten. Lange Zeit waren viele gMSB nicht in der Lage, Smart-Meter einzubauen und zu betreiben. In der frühen Rollout-Phase traten zudem laut Voruntersuchung bei den gMSB zahlreiche technische Probleme auf, die sich zum Teil auch in hohen Störquoten von über zehn Prozent manifestierten. Mittlerweile haben zwar laut Voruntersuchung 90 Prozent der befragten gMSB wesentliche technische und prozessuale Voraussetzungen für den digitalisierten Messstellenbetrieb mit Smart-Meter geschaffen. Dies bedeutet im Umkehrschluss allerdings auch, dass zehn Prozent der befragten gMSB die Voraussetzungen noch immer nicht geschaffen haben.

Zentral für die Verbraucher:innen sind zudem die Funktionalitäten der neu verbauten Stromzähler. Weiterhin sind die meisten gMSB nicht in der Lage eine Kernfunktion des Smart-Meters - das Steuern und Schalten - umzusetzen. Das gesetzliche Ziel besteht in einer verpflichtenden Steuerung von Verbrauchsgeräten über das SMGW ab dem Jahr 2025. Der Digitalisierungsbericht stellt dar, dass es laut vieler Akteure für die Umsetzung des Steuerns über Smart-Meter Nachjustierungen bedarf und sich die Problematik nicht allein mit Anpassungen an der Finanzierung des Rollouts lösen lassen.

Der Digitalisierungsbericht erkennt an, dass verbraucherfreundliche Visualisierungslösungen noch nicht ausreichend verfügbar sind. Das BMWK legt dabei einen Fokus auf Online- und App-Visualisierungsmöglichkeiten. Aus Sicht des vzbv kann dies eine Möglichkeit der verbesserten Visualisierung darstellen. Die Bereitstellung über die Home Area Network (HAN)-Schnittstelle sollte auch ermöglicht werden. Die Gewährung einer Wahlfreiheit ist zentral. Wichtig ist, dass den Verbraucher:innen ein einfacher und kostengünstiger Zugang zu ihren Echtzeitdaten ermöglicht wird. Auch für moderne Messeinrichtungen sollten vergleichbare Lösungen angeboten werden.

### VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, die Digitalisierung der Energiewende für die Verbraucher:innen attraktiver auszugestalten.